



# Fall 11 Der Scheinraub

## Strukturierung Materielles Strafrecht

*Hinterhofer/Grafinger, Falltraining*



# ANKNÜPFUNGSPUNKTE

- B
  - Vorschlag eines vorgetäuschten Banküberfalls
  - Drohung mit Abbuchung von 2000 €
  - Aushändigen von 10.000 € an A
  - Aufteilung der 10.000 €
- A
  - Scheinbare Bedrohung des B mit Waffe
  - Aufteilung der 10.000 €

# ZENTRALE RECHTSPROBLEME B

- Vorschlag eines vorgetäuschten Banküberfalls > versuchte Verabredung eines Raubes = versuchtes Komplott (§ § 15, 277 StGB)?
  - Keine versuchte Verabredung eines Raubes, weil bloßer „Scheinraub“ > siehe unten > kein Komplottdelikt verabredet
  - Ergebnis: keine Strafbarkeit des B wegen § § 15, 277 StGB

# ZENTRALE RECHTSPROBLEME B

- Drohung mit Abbuchung von 2000 €
  - Erpressung (§ 144 StGB )?
    - Unmittelbarkeitserfordernis > Vermögensschaden muss unmittelbare Folge des abgenötigten Verhaltens sein
    - Hier: keine Unmittelbarkeit zwischen abgenötigtem Verhalten (Mitwirkung an einem Scheinraub) und Vermögensschaden (Abbuchung des Geldes durch B)
    - Ergebnis: keine Strafbarkeit wegen § 144 StGB

# ZENTRALE RECHTSPROBLEME B

- Drohung mit Abbuchung von 2000 €
  - Nötigung (§ 105 StGB)
    - Anwendung von Gewalt
    - Gefährliche Drohung iSd § 74 Abs 1 Z 5 StGB
    - Nötigung zu einer Handlung > Mitwirkung am Scheinraub
    - Vorsatz
    - Keine Rechtfertigung nach § 105 Abs 2 StGB > sittenwidriger Zweck
    - Ergebnis: E verwirklicht § 105 StGB

# ZENTRALE RECHTSPROBLEME B

- Aushändigen von 10.000 € an A
  - Diebstahl (§ 127 StGB)?
    - Selbständiger und exklusiver Gewahrsam (Alleingewahrsam) des B an dem von ihm am Schalter verwahrten Geld > kein Gewahrsamsbruch gegenüber Bank > keine Wegnahme
    - Ergebnis: keine Strafbarkeit des B wegen § 127 StGB

# ZENTRALE RECHTSPROBLEME B

- Aushändigen von 10.000 € an A
  - Untreue (§ 153 StGB)?
    - Befugnismissbrauch?
      - » Setzt rechtliche Vertretungshandlung des Machthabers voraus
      - » Aushändigen von Bargeld = rein tatsächliche Zueignungshandlung
      - » Kein Befugnismissbrauch mangels Rechtshandlung
    - Ergebnis: keine Strafbarkeit des B wegen § 153 StGB

# ZENTRALE RECHTSPROBLEME B

- Aushändigen von 10.000 € an A
  - Qualifizierte Veruntreuung (§ 133 Abs 1 und Abs 2 Fall 1 StGB)
    - Gut = Geld
    - Wert des Guts über 5.000 € (Wertqualifikation gem § 133 Abs 2 Fall 1 StGB)
    - Anvertraut-Sein
      - » Am Schalter in exklusivem Alleingewahrsam verwahrtes Geld
      - » Fürsorgepflicht gegenüber Geld > zB Auszahlung nur an Berechtigte
    - Zueignung des Geldes an A > Zueignung an Dritten genügt
    - Tatvorsatz
    - Ergebnis: B verwirklicht § 133 Abs 1 und Abs 2 Fall 1 StGB



# ZENTRALE RECHTSPROBLEME A

- Scheinbare Bedrohung des B mit Waffe
  - Raub (§ 142 StGB)?
    - Keine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr
    - Einwilligung des Gewahrsamsinhabers (kein „Abnötigen“)
    - Ergebnis: keine Strafbarkeit des A wegen § 142 StGB

# ZENTRALE RECHTSPROBLEME A

- Scheinbare Bedrohung des B mit Waffe
  - Qualifizierte Veruntreuung als Beitragstäter (§ § 12 Fall, 14 Abs 1, 133 Abs 1 und Abs 2 Fall 1 StGB)/I
    - Beitrag = Mitwirkung am Scheinraub > Förderung der Tatbegehung des B durch scheinbare Bedrohung
    - Sonderdelikt iSd § 14 Abs 1 StGB > Qualifizierter B führt die Veruntreuung unmittelbar aus (siehe oben)
    - Tatvollendung durch B > B vollendet § 133 Abs 1 und Abs 2 Fall 1 StGB (siehe oben)
    - Vorsatz

# ZENTRALE RECHTSPROBLEME A

- Scheinbare Bedrohung des B mit Waffe
  - Qualifizierte Veruntreuung als Beitragstäter (§ § 12 Fall, 14 Abs 1, 133 Abs 1 und Abs 2 Fall 1 StGB)/2
    - Rechtfertigender Notstand? > „Nötigungsnotstand“ rechtfertigt nicht > Beitrag zur Veruntreuung ist kein angemessenes Mittel
    - Entschuldigender Notstand (§ 10 StGB)? > Begehung der Beitragstäterschaft ist nicht jenes Verhalten, das ein maßgerechter Mensch gesetzt hätte
    - Ergebnis: A verwirklicht § § 12 Fall, 14 Abs 1, 133 Abs 1 und Abs 2 Fall 1 StGB

# ZENTRALE RECHTSPROBLEME A UND B

- Aufteilung der 10.000 €
  - Geldwäscherei (§ 165 StGB)?
    - Abs 1: keine Tathandlung erfüllt
    - Abs 2: keine kriminelle Tätigkeit eines anderen
    - Ergebnis: keine Strafbarkeit von A und B nach § 165 StGB